



Bürgerinformation

Überwachung von Brauchwasseranlagen in Gebäuden/Haushalten

Hiermit informieren wir Sie über Brauchwasseranlagen, die Wasser abgeben, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist („Brauch-„ oder „Grauwasser“). Solche Anlagen sind in manchen Haushalten zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert.

Die Trinkwasserverordnung legt fest, dass Anlagen zur Versorgung mit Wasser in privaten, gewerblichen- und öffentlichen Gebäuden, das nicht für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, vier Wochen vor Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt anzuzeigen sind. Solches Wasser wird üblicherweise als Regenwasser vom Dachablauf gesammelt oder von Privatbrunnen gefördert und z.B. zum Gießen, zur Toilettenspülung und - seltener - zum Wäschewaschen eingesetzt.

Nach erfolgter Anzeige einer Brauchwasseranlage führt das Gesundheitsamt eine Begehung durch, bei der geprüft wird, inwieweit die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden und ob Querverbindungen zur Trinkwasserinstallation bestehen. Durch Querverbindungen könnte das öffentliche Trinkwassernetz - aufgrund von Druckstößen in den Anlagen - mit Krankheitserregern und Verunreinigungen aus der Brauchwasserleitung kontaminiert werden und somit die Bevölkerung gefährden.

Die Hauptregeln für eine Brauchwasseranlage sind folgende: komplette Trennung zwischen Brauch- und Trinkwasserleitung, dauerhafte farbliche Kennzeichnung der Leitungen und Entnahmestellen und ein freier Einlauf von Trinkwasser in Brauchwasserbehälter. Falls erforderlich, entnimmt das Gesundheitsamt selbst Wasserproben an repräsentativen Stellen.

Unsere Überwachung zielt auf die nachhaltige Sicherstellung der Trinkwasserqualität in ausreichender Menge an allen Entnahmestellen im gesamten Versorgungsgebiet hin.

Auf unserer Webseite steht Ihnen ein entsprechendes Formular für die ordnungsgemäße Anzeige einer Brauchwasseranlage gem. § 13 Abs. 4 TrinkwV zur Verfügung.

Bereits installierte Anlagen sind uns unverzüglich anzuzeigen. Bei Bekanntwerden einer nicht angezeigten Brauchwasseranlage kann eine Ordnungswidrigkeitsanzeige erstattet und ggf. ein Bußgeld verhängt werden. Die Überwachung zeichnet sich grundsätzlich durch eine konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten aus. Erforderliche Maßnahmen müssen jedoch zum Schutz der Bevölkerung umgesetzt werden.

Noch Fragen?

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes beraten Sie gern!

- | | |
|--------------------------------|------------------------|
| • Herr Hans-Günther Bogatscher | Tel: 06341 / 940 – 619 |
| • Herr Kai Gläsmann | Tel: 06341 / 940 – 619 |
| • Herr Matthias Trösch | Tel: 06341 / 940 – 618 |
| • Herr Peter Urschel | Tel: 06341 / 940 – 618 |